



Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe Landesverband Mecklenburg-Vorpommern

Verband des Kfz-Gewerbes M-V e.V., Am Liepengraben 4, 18147 Rostock

Mitgliedsbetriebe des Verbandes des
Kfz-Gewerbes Mecklenburg-Vorpommern,
die eine Tankstelle betreiben

Ansprechpartner: Renée Werner
Telefon: 0381-444 57 483
Telefax: 0381-444 57 484
E-Mail: recht@kfz-mv.de

**Tankstellen-
Rundschreiben-Nr.:** 02/21
Unser Zeichen: we-sch

Datum: 07.01.2021

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 02/2021

Sehr geehrtes Mitglied,

in unserem heutigen Mitglieder-Rundschreiben möchten wir Sie über die folgenden Themen informieren:

1. Buchhaltungsplattform CounterBooks stellt Betrieb in Deutschland zum 31.05.2021 ein
2. Branchenrelevante Auswirkungen durch geplante Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach dem Kabinettsentwurf

Mit freundlichen Grüßen

Renée Werner
Geschäftsführerin

Tankstellen-Mitglieder-Rundschreiben 02/2021

1. Buchhaltungsplattform CounterBooks stellt Betrieb in Deutschland zum 31. Mai 2021 ein

Betroffene Mitglieder werden wahrscheinlich schon von ihrem Steuerberater darüber informiert worden sein, dass der Betrieb ihres cloudbasierten Buchhaltungssystem CounterBooks durch die britische Mutterfirma in Deutschland zum 31. Mai 2021 eingestellt wird. Wie eine solche unterjährige Einstellung eines Buchhaltungssystems rechtlich zu bewerten ist, kann der ZTG derzeit nicht beurteilen.

Die betroffenen Kunden müssen also schnellstens auf ein anderes Buchhaltungssystem umstellen und sollten dies nach Auffassung des ZTG bereits vor dem Monat Mai tun. Sollte auch der Mai noch in CounterBooks gebucht werden, bleibt nach Informationen des ZTG nur noch die erste Juni-Woche für den Abschluss des Monats Mai. Danach ist nicht mehr sichergestellt, dass der Mai noch in die Sicherung der GOBD-Daten aufgenommen werden kann.

Als problematisch erweist sich nach Erkenntnissen des ZTG wohl der Transfer der gespeicherten Daten in andere Systeme. Auch vor diesem Hintergrund ist ein schneller Systemwechsel anzuraten. Je mehr Monate im schlechtesten Fall in ein anderes System händisch nachgebucht werden müssten, desto teurer wird die Umstellung.

In jedem Fall sollte man nicht warten und schnellstens das Gespräch mit dem Steuerberater suchen.

2. Branchenrelevante Auswirkungen durch geplante Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) nach dem Kabinettsentwurf

Der Entwurf für eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist von der Bundesregierung auf den Weg gebracht worden. Der Entwurf des Kabinetts ist eine so genannte Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen, die diesen Gesetzesentwurf dann ins Parlament einbringen sollen. Bei einem solchen Gesetzesentwurf „Aus der Mitte des Parlaments“ muss das Gesetz nicht durch den Bundesrat abgesegnet werden. Damit könnte das Gesetz schon in der nächsten Woche in Kraft treten. Allerdings handelt es sich hier um ein sogenanntes Einspruchsgesetz, dem der Bundesrat zwar nicht zustimmen muss, gegen das er jedoch mit Mehrheit Einspruch einlegen kann. Dann müsste der Vermittlungsausschuss eingesetzt werden, mit der Folge einer weiteren zeitlichen Verzögerung. Ohne dass also bisher klar ist, wann und in welcher genauen Formulierung das Gesetz in Kraft treten wird, fasst der ZTG im Folgenden die für die Branche relevanten Auswirkungen in dem vom Kabinett beschlossenen Entwurf zusammen:

- Harter, regionaler (Landkreis oder kreisfreie Kommune) Lockdown bei Überschreiten des 7-Tages-Inzidenzwertes von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen
- Private Zusammenkünfte werden auf die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person beschränkt (einschließlich Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres).

- **Ausgangssperren von 21 bis 5 Uhr**, mit Ausnahmen für Notfälle oder aus beruflichen Gründen.
- Alle Geschäfte mit Publikumsverkehr müssen schließen. Ausnahmen im Wortlaut: „Lebensmitteleinzelhandel einschließlich der Direktvermarktung, ebenso Getränkemarkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, **Tankstellen**, Stellen des Zeitungsverkaufs, Buchhandlungen, Blumenfachgeschäfte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und Gartenmärkte, allerdings unter folgenden Einschränkungen:
 - a) **Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.**
 - b) Für die ersten achthundert Quadratmeter Gesamtverkaufsfläche ist eine Begrenzung von einer Kundin oder einem **Kunden je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche** und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von achthundert Quadratmetern eine Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche einzuhalten, wobei es den Kundinnen und Kunden unter Berücksichtigung der konkreten Raumverhältnisse grundsätzlich möglich sein muss, beständig einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander einzuhalten.
 - c) In geschlossenen Räumen ist von jeder Kundin und jedem Kunden jeweils eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Atemschutzmaske zu tragen ist.
- Die Gastronomie bleibt geschlossen. Abholung (diese jedoch nur von 5 bis 21 Uhr) und Lieferung von Speisen ist aber erlaubt.
- Ist der Inzidenzwert von 100 fünf Tage lang wieder unterschritten, können die Maßnahmen am übernächsten Tag entfallen. Liegt er drei Tage lang darüber, treten sie ab dem übernächsten Tag wieder in Kraft.

Zu erwähnen ist, dass Regelungen wie nächtliche Ausgangssperren und unterschiedliche Personenzahlen in Verkaufsräumen unterschiedlicher Quadratmeterflächen schon in Landesverordnungen existierten und von Gerichten teilweise für unwirksam erklärt wurden. Kritisch zu sehen sind insbesondere die nächtlichen Ausgangssperren, die beispielsweise der frühere Präsident der internationalen Gesellschaft für Aerosolforschung, Gerhard Scheuch, aus Sicht des Infektionsschutzes für kontraproduktiv hält. Auch verfassungsrechtlich dürften die Ausgangssperren bedenklich sein. Zu offensichtlich haben sie nicht deswegen Eingang in den Entwurf gefunden, weil die Regierung einsame Nachtspaziergänge für gefährlich hält, sondern weil man damit das Vollzugsdefizit der Ordnungsbehörden beim Verbot unerlaubter nächtlicher Treffen ausgleichen will.

Kommen die nächtlichen Ausgangssperren, werden sich viele Tankstellenbetreiber überlegen müssen, ob sich die nächtlichen Öffnungszeiten noch rechnen lassen. Bei nächtlichen Schließungen von bisherigen 24-Stunden-Stationen sind zuvor viele Punkte abzuklären (Meldung an Markttransparenzstelle, Abstimmung mit Mineralölgesellschaft, Klärung der Versicherungsbedingungen usw.). Ausdrücklich weist der ZTG an dieser Stelle darauf hin, dass Tankstellenbetreiber und ihr Personal nicht verpflichtet sind, sich zu vergewissern, dass Kunden, die Tankstellen während der Zeit der nächtlichen Ausgangssperre besuchen, dafür „gewichtige und unabweisbare Gründe“ haben.

Der ZTG kommt sicher noch auf das Thema zurück, wenn die endgültige Gesetzesfassung feststeht.